

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Entschädigungen für die Kontrollführung über die Hilfsdienste.

(Vom 15. März 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Prüfung eines Berichtes seines Militärdepartements;
in Erwägung,

dass die Militärorganisation von 1907 keine vom Bund an die Kantone für Kontrollführung über Landsturm und Hilfsdienste zu bezahlenden Entschädigungen mehr kennt;

dass nach Art. 37 der Verordnung über die Hilfsdienste vom 27. März 1909 die Neuorganisation der Hilfsdienste bis Ende 1909 durch die Kantone durchzuführen war;

dass dagegen für die Organisation des Landsturmes in Ausführung der Militärorganisation von 1907 noch keine neuen Vorschriften erlassen worden sind;

in Anwendung der Artikel 151—153 und 221 der Militärorganisation,

beschliesst:

1. Für die Kontrollarbeiten über die Hilfsdienste, die seit 1. Januar 1910 vorgenommen wurden, entrichtet der Bund, unter Vorbehalt von Zusatz 2 dieses Beschlusses, den

Kantonen oder kantonalen Organen keinerlei Entschädigung mehr.

2. Für die Anlegung der Hülfsdienstrollen wird den Kreiskommandanten, bezw. Sektionschefs, für jede Namensübertragung aus den Landsturmkontrollen in die Hülfsdienstrollen eine Vergütung von 5 Rappen ausbezahlt, sofern der Bezugsberechtigte bis zum 30. April 1910 dafür Rechnung stellt.

Die Rechnungen sind vom Landsturm-, bezw. Kreiskommandanten, visiert dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat einzureichen.

Für die Neueintragungen in die Hülfsdienstrollen wird keine Vergütung geleistet.

Bern, den 15. März 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigungen für die Kontrollführung über die Hilfsdienste. (Vom 15. März 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1910
Date	
Data	
Seite	314-315
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.